

Die Beschwerde über Doppelbesteuerung erscheint demnach als begründet, und es ist der angefochtene Entscheid des Regierungsrats in der Meinung aufzuheben, dass die Rekurrentin zur Vermögenssteuer durch die fraglichen Gemeinden je nur mit dem proportional den daselbst investierten Aktiven zu den Gesamtktiven auf die Gemeinde entfallenden Reinvermögen im Sinne von Art. 20 des Staatssteuergesetzes — wie es Art. 23 letzter Abs. des Gesetzes offenbar für die Staatssteuer vorsieht — herangezogen werden darf. Die Berufung des Regierungsrates auf das Urteil des Bundesgerichts vom 4. November 1915 i. S. der Bauten- und Grundstückgenossenschaft Zürich ist schon deswegen unbehelflich, weil dort die wirkliche Grundbesitzsteuer des Abs. 2, nicht wie hier deren fiktive Erweiterung nach Abs. 3 von Art. 26 des Staatssteuergesetzes streitig war.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen und demgemäss unter Aufhebung des Beschlusses des Regierungsrats des Kantons St. Gallen vom 23. Juni 1916 die streitige Besteuerung der Rekurrentin in den Gemeinden Rorschach, Rapperswil und Wil als unzulässig erklärt.

VI. GLAUBENS- UND GEWISSENSFREIHEIT

LIBERTÉ DE CONSCIENCE ET DE CROYANCE

43. Urteil vom 26. Oktober 1916 i. S. Stärkle
gegen Kathol. Kirchengemeinde Straubenzell und St. Gallen.

Austritt aus einer Religionsgenossenschaft als Voraussetzung des Wegfalls der Kultussteuerpflicht im Sinne des Art. 49 letzter Abs. BV: Bundesrechtlich zulässige Erfordernisse der Austrittserklärung (Austritt aus der katholischen Landeskirche des Kantons St. Gallen); Auslegung einer solchen Erklärung.

A. — Der Rekurrent Stärkle liess am 27. Oktober 1912 anlässlich der Kirchgemeindeversammlung der katholischen Kirchengemeinde Straubenzell, zu der sein Wohnort Lachen-Vonwil gehört, dem Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates eine vom gleichen Tage datierte und von ihm unterzeichnete Zuschrift folgenden Inhalt übergeben: « Tit. Kirchenpräsident Kappeler! Ersuche Sie, mich in Ihrem Kirchenregister zu streichen und mir dies zu bestätigen. » Diese Zuschrift blieb unbeantwortet. In der Folge weigerte sich Stärkle, die ihm, wie bisher, auferlegte Steuer der Kirchengemeinde für das mit dem 1. Juli beginnende Steuerjahr 1913/1914 im Betrage von 426 Fr. 30 Cts. zu bezahlen, erhob gegenüber der hiefür eingeleiteten Betreibung Rechtsvorschlag und wandte im Rechtsöffnungsverfahren ein, dass er gemäss der erwähnten Erklärung vom 27. Oktober 1912 aus der katholischen Kirche ausgetreten sei. Die Rechtsöffnung wurde jedoch in beiden Instanzen erteilt, weil die angebliche Austrittserklärung Stärkles von der Kirchenverwaltung nicht vorgelegt wurde und der übrige Akteninhalt für den Nachweis des Austritts nicht genügend erschien. Hierauf bezahlte Stärkle die Steuer, strengte aber die Rückforde-

rungsklage des Art. 86 SchKG an, nachdem er zuvor, mit Zuschrift an den katholischen Kirchenverwaltungsrat Straubenzell vom 12. Dezember 1914, unter ausdrücklicher Wahrung seines Rechtsstandpunktes hinsichtlich des Schreibens vom 27. Oktober 1912, dessen Inhalt vorsorglich in der bestimmteren Form der Erklärung seines Austrittes aus der st. gallischen Religionsgemeinschaft der katholischen Kirche erneuert hatte. Diese Klage wurde letztinstanzlich durch Entscheid der Rekurskommission des st. gallischen Kantonsgerichts vom 1. Dezember 1915 aus der Erwägung abgewiesen, dass zunächst der Regierungsrat über die Vorfrage zu entscheiden habe, ob Stärkle in gültiger Weise seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt habe. Deshalb gelangte Stärkle nunmehr an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen mit dem Begehren, es sei festzustellen, dass seine — inzwischen im Original beigebrachte — Zuschrift an den Präsidenten des katholischen Kirchenverwaltungsrates von Straubenzell vom 27. Oktober 1912 als Austrittserklärung aus der katholischen Religionsgenossenschaft genüge und er demgemäss bereits vom Jahre 1913/1914 an zur Entrichtung der katholischen Kirchensteuer nicht mehr verpflichtet sei. Mit Beschluss vom 7. Juli 1916 wies der Regierungsrat dieses Begehren gemäss der Stellungnahme des katholischen Kirchenverwaltungsrates von Straubenzell ab und bestätigte die angefochtene Steuerauflage, indem er wesentlich in Betracht zog: Nach der bundesgerichtlichen Auslegung des Art. 49 letzter Absatz BV müsse die Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgenossenschaft, die von der Kultussteuerpflicht ihr gegenüber befreie, durch Tatsachen, beziehungsweise durch eine klare und unzweideutige Austrittserklärung bewiesen werden, die von der Erfüllung bestimmter Formalitäten abhängig gemacht werden dürfe. Nun sei die Frage, in welcher Form ein Angehöriger der katholischen Kirche des Kantons St. Gallen seinen Austritt aus derselben zu erklären habe, allerdings nicht gesetzlich gere-

gelt. Dagegen habe der Regierungsrat schon wiederholt erklärt, dass alle Angehörigen einer Landeskirche bis zum förmlichen Austritt aus derselben an ihre Kirchengemeinde steuerpflichtig blieben und dass unter dem Ausdruck « förmlicher Austritt » nur eine bestimmte Erklärung an die zuständige Instanz, hier an den Kirchenverwaltungsrat, verstanden werden könne (zu vergl. st. gallisches Verwaltungsrecht, I N^o 254, II N^o 767). Die Austrittserklärung müsse so klar und bestimmt sein, dass sie eine andere Deutung vollkommen ausschliesse. Das sei aber bei der streitigen Zuschrift Stärkles vom 27. Oktober 1912 offensichtlich nicht der Fall. Ein « Kirchenregister », aus dem er gestrichen werden wolle, existiere gar nicht; es gebe nur ein Stimmregister und ein Steuerregister. Die Annahme des Adressaten der Zuschrift, dass damit nicht der Austritt aus der katholischen Konfession bezweckt werde, sondern dass sie sich nur auf das Stimmrecht bzw. die Pflicht zum Besuch der Kirchengenossenversammlungen beziehe, sei daher nicht unbegründet und erkläre sich umso leichter, als die Uebergabe der Zuschrift an den Präsidenten des Kirchenverwaltungsrates mit dem Beginn einer Kirchengenossenversammlung zeitlich zusammenfalle. Jedenfalls aber könnte die Zuschrift, weil sie von der Streichung aus « Ihrem » Kirchenregister spreche, offenbar nur als Erklärung des Austrittes aus der katholischen Kirchengemeinde Straubenzell aufgefasst werden; ein « förmlicher Austritt » mit steuerbefreiender Wirkung im Sinne von Art. 49 BV habe aber die bestimmte Erklärung des Austrittes aus der betreffenden Konfession, hier der katholischen Landeskirche, zur unerlässlichen Voraussetzung (zu vergl. BGE 2 S. 396 und die seitherige Praxis). Um die Zuschrift Stärkles als eine solche klare und absolut unzweideutige Austrittserklärung zu bezeichnen, müsste der Auslegung ihres Inhalts geradezu Zwang angetan werden.

B. — Gegen diesen Beschluss des Regierungsrats hat Stärkle rechtzeitig den staatsrechtlichen Rekurs an das

Bundesgericht ergriffen und unter Berufung auf Verletzung von Art. 49 letzter Abs. BV das Begehren gestellt, es sei in Aufhebung des Beschlusses zu erkennen, dass die vom Rekurrenten an den Präsidenten des Kirchenverwaltungsrats von Straubenzell gerichtete Zuschrift vom 27. Oktober 1912 als Austrittserklärung aus der katholischen Religionsgenossenschaft genüge und der Rekurrent daher nicht gehalten sei, die Kirchensteuer an die katholische Kirchgemeinde Straubenzell für das Jahr 1913/1914 und die folgenden Jahre zu entrichten...

Zur Begründung wird wesentlich vorgebracht: In formeller Hinsicht müsse der vorliegende einfache Brief des Rekurrenten mangels besonderer gesetzlicher Formvorschriften als « förmliche Austrittserklärung » genügen. Und was dessen Inhalt betreffe, sei den Worten: « Ersuche Sie, mich in Ihrem Kirchenregister zu streichen », nach dem « Sprachgebrauch des Lebens » der Sinn beizumessen, dass der Rekurrent der kirchlichen Gemeinschaft, an welche die Erklärung erfolgt sei, nicht mehr angehören wolle; es werde auf die ähnlich lautende Erklärung im Falle Dubail (BGE 34 I S. 42) verwiesen. Zudem könne auch nach den begleitenden Umständen kein Zweifel darüber bestehen, dass der Rekurrent den Willen, aus der katholischen Kirche auszutreten, habe dokumentieren wollen, und dass seine Erklärung vom Kirchenverwaltungsrat selber in diesem Sinne aufgefasst worden sei. Der Rekurrent gehöre der katholischen Kirche faktisch schon lange nicht mehr an. Er habe eine protestantische Frau geheiratet und die Kinder protestantisch erziehen lassen. Seine Gesinnung sei speziell dem katholischen Kirchenverwaltungsrat zur Genüge bekannt gewesen; dieser habe ihn, trotzdem er den Kirchgemeindeversammlungen stets ohne Entschuldigung ferngeblieben sei, deswegen niemals gebüsst und ferner vor mehreren Jahren einer hälftigen Teilung seiner Kirchensteuerleistung mit der evangelischen Kirchgemeinde Straubenzell zugestimmt. Angesichts dieser Tatsachen sei die auch vom

Regierungsrat ins Feld geführte Einrede des Kirchenverwaltungsrates, dass er die Zuschrift des Rekurrenten als Gesuch um Dispensation vom Besuche der Kirchgemeindeversammlung aufgefasst habe, durchaus haltlos. Vielmehr habe diese Zuschrift des Rekurrenten, der sich sonst nie entschuldigt habe, schon an sich auffallen müssen; auch habe das Ersuchen um Bestätigung gezeigt, dass es sich nicht um eine gewöhnliche Entschuldigung handle. Wenn übrigens der Kirchenverwaltungsrat selber ihr nicht die erhöhte Bedeutung einer Austrittserklärung beigemessen hätte, so würde er sie nicht volle zwei Jahre aufbewahrt und damit zunächst, im Rechtsöffnungsverfahren, in unkorrekter Weise hinter dem Berge gehalten haben. Endlich sei in diesem Zusammenhang noch zu erwähnen, dass die Schwester des Rekurrenten bald nach der Abgabe der Erklärung durch ein Mitglied des Kirchenverwaltungsrates, Gemeinderat Kolb, von dem erfolgten Austritt ihres Bruders in Kenntnis gesetzt worden sei und diesen hierauf durch einen (vorgelegten) Brief vom 9. Dezember 1912 von seinem Entschluss abzubringen versucht habe. Gegenüber dem Einwande des Regierungsrates, dass die Erklärung des Rekurrenten jedenfalls nicht als Austrittserklärung aus der st. gallischen katholischen Landeskirche aufgefasst werden könne, wie sie nach der bundesgerichtlichen Praxis erforderlich wäre, sei auf den späteren Entscheid des Bundesgerichts i. S. Götz-Niggli gegen Bern (AS 19 S. 19) zu verweisen, wo das Gericht das Verlangen, dass der Austritt nicht nur aus der einzelnen Kirchgemeinde, sondern auch aus der Landeskirche erklärt werde, als zu weit gehend und der Garantie der Glaubens- und Gewissensfreiheit widersprechend bezeichnet habe, und zwar, obschon dort das bernische Recht die doppelte Austrittserklärung ausdrücklich vorgesehen habe, während hier gar keine gesetzlichen Formvorschriften beständen.

C. — Der Verwaltungsrat der katholischen Kirchgemeinde Straubenzell und auch der Regierungsrat des Kantons St. Gallen haben auf Abweisung des Rekurses

angetragen. Ihre Vernehmlassungen enthalten keine neuen wesentlichen Argumente.

Das Bundesgericht zieht
in Erwägung:

Wenn der Regierungsrat des Kantons St. Gallen für den Austritt aus der katholischen Landeskirche des Kantons eine beim zuständigen Kirchgemeinde-Verwaltungsrat einzureichende « förmliche Erklärung » im Sinne einer bestimmten und unzweideutigen Kundgebung des Willens, jener Kirchgemeinschaft als solcher nicht mehr anzugehören, verlangt, so geht er damit nicht über die Anforderungen hinaus, die das Bundesgericht in seiner Praxis zu Art. 49 letzter Absatz BV als zulässig erklärt hat. Aber auch die Annahme des Regierungsrates, dass die Zuschrift des Rekurrenten an den Verwaltungsratspräsidenten der Kirchgemeinde Straubenzell vom 27. Oktober 1912 mit dem Ersuchen um Streichung aus ihrem Kirchenregister dieser Voraussetzung nicht entspreche, ist entgegen den Ausführungen des Rekurses nicht zu beanstanden, wenn schon zuzugeben sein mag, dass sich bei weniger formalistischer Auslegung der fraglichen Ausdrucksweise wohl auch die gegenteilige Auffassung vertreten liesse. Es darf in der Tat von der Erklärung des Austritts aus einer Kirchgemeinschaft gefordert werden, dass der hierauf gerichtete Wille schon aus der Erklärung an sich, nicht erst in Verbindung mit den sie begleitenden Umständen, auf deren Mitberücksichtigung der Rekurrent wesentlich abstellt, genügend deutlich erkennbar sei. Das erwähnte Schreiben des Rekurrenten enthält aber in seinem Wortlaut unbestreitbar keine bestimmte unzweideutige Erklärung seines Willens, aus der katholischen Landeskirche des Kantons St. Gallen auszutreten. Denn der Regierungsrat wendet mit Recht ein, dass das blossе Ersuchen um Streichung aus dem Kirchenregister der Kirchgemeinde, weil ein solches gar nicht existiere, überhaupt unklar sei und dass damit jedenfalls nur der

Austritt aus der speziellen Kirchgemeinde, nicht aus der Landeskirche als solcher, angedeutet werde. Zudem sind die Indizien, die der Rekurrent zum Beweise dafür anruft, dass der Kirchenverwaltungsrat von Straubenzell selbst seine Zuschrift vom 27. Oktober 1912 als Erklärung seines Austritts aus der Kirche aufgefasst habe, insofern nicht zwingend, als ihnen die zum gegenteiligen Schlusse führenden Tatsachen gegenüberstehen, dass der Kirchenverwaltungsrat nicht nur die vom Rekurrenten ausdrücklich verlangte Bestätigung der Zuschrift unterlassen, sondern auch den Rekurrenten für das Steuerjahr 1913/1914 ohne weiteres wieder als kirchensteuerpflichtig behandelt hat. Speziell der Brief der Schwester des Rekurrenten vom 9. Dezember 1912 ist schon deswegen völlig unerheblich, weil er tatsächlich keine Angabe darüber enthält, von wem die Schwester, wie sie sagt, « leider vernommen » hatte, dass der Rekurrent seinen Austritt aus der katholischen Kirche erklärt habe. Und soweit der Rekurrent die Annahme des Regierungsrates, dass nach der bundesgerichtlichen Praxis im vorliegenden Falle die Erklärung des Austritts aus der kantonalen Landeskirche als solcher erforderlich sei, unter Hinweis auf das Urteil i. S. Götz-Niggli (AS 19 N° 3 Erw. 5 S. 19) anführt, verkennt er den Inhalt dieses Urteils. Denn der damalige Rekurrent hatte ausdrücklich erklärt, dass er sich von der « altkatholischen Kirchengemeinschaft » lossage, und diese Ausdrucksweise hat das Bundesgericht als genügende Bezeichnung der bernischen katholischen Landeskirche erklärt, also an dem Erfordernis, dass der Austritt bei einer als Landeskirche organisierten Religionsgenossenschaft aus dieser Landeskirche zu erfolgen habe, auch in jenem Falle *implicite* festgehalten (vergl. aus neuerer Zeit noch das Urteil i. S. Dubail: AS 34 I N° 7, speziell Erw. 11 S. 53).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.